

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 ChemnitzStadtverwaltung Limbach-Oberfrohna
Rathausplatz 1
09212 Limbach-Oberfrohna**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**
Romy Zimmermann**Durchwahl**
Telefon +49 371 532-1465
Telefax +49 371 532-1929romy.zimmermann@
lds.sachsen.de***Geschäftszeichen**
(bitte bei Antwort angeben)
C46-0522/1596/5Chemnitz,
4. April 2024**Frohnbach, Gewässerausbau auf Brachfläche „Aktie“ in Limbach-Oberfrohna**

Feststellung über die UVP-Pflicht

Ihr Antrag beim Landratsamt Zwickau vom 7. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 7. September 2023 beantragten Sie beim Landratsamt Zwickau für das o. g. Verfahren die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Landratsamt Zwickau hat das Verfahren zuständigkeitshalber mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 an die Landesdirektion Sachsen abgegeben.

Dem Antrag lag die Planunterlage „Antrag auf UVP-Vorprüfung zur Flächen-sanierung Brachfläche Dorotheenstraße 43 „Aktie“ in Limbach-Oberfrohna, Reg.-Nr. 70640“, Stand: 23. Juni 2023, erstellt durch das Ingenieurbüro Melioplan GmbH, Limbacher Straße 357, 09117 Chemnitz bei.

Für das o. g. Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. In deren Ergebnis ist folgendes festzustellen:

Auf Grundlage der Angaben in den vorgelegten Unterlagen und den hierzu eingeholten Stellungnahmen besteht bei Umsetzung der beschriebenen Vorzugsvariante für das Vorhaben „Frohnbach, Gewässerausbau auf Brachfläche „Aktie“ in Limbach-Oberfrohna“

keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,

da nach derzeitiger Einschätzung aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz aufgeführten Kriterien davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zur Begründung wird auf die in der **Anlage 1** beigefügte Übersicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vom 25. März 2024 verwiesen.

**Postanschrift:**
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz**Besucheranschrift:**
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank**Verkehrsverbindung:**
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Hinweise:

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Entscheidung über die Entbehrlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.
2. Die Kostenentscheidung ergeht gesondert und liegt als Anlage bei.
3. Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe wird von der Landesdirektion Sachsen veranlasst und erfolgt im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de. Zudem wird die Feststellung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft veröffentlicht.

II. Hinweise zum weiteren Verfahren

Wir weisen darauf hin, dass für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn - wie im vorliegenden Fall - u. a. keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 VwVfG erfüllt sein, d. h. Rechte anderer dürfen nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt und mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden.

Die Landesdirektion Sachsen ist als obere Wasserbehörde die zuständige Behörde nach §§ 109 Abs. 1 Nr. 2, 110 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 7 b) Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung (SächsWasserZuVO) für die Entscheidung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG, ob die Planfeststellung durch die Plangenehmigung ersetzt werden kann.

III. Hinweise zur Genehmigungsplanung

Für das Zulassungsverfahren ist eine Genehmigungsunterlage zu erarbeiten.

Die Hinweise der beteiligten Fachbehörden sind zu berücksichtigen und entsprechend einzuarbeiten. Diesbezüglich wird auf die **Anlage 2** „Hinweise zur Genehmigungsplanung“ verwiesen.

Sofern im weiteren Planungsverlauf die der UVP-Vorprüfung zugrundeliegende Vorzugsvariante geändert werden sollte, ist dies der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen. Sie wird dann prüfen, ob an der Feststellung über die Entbehrlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgehalten werden muss bzw. kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Romy Zimmermann
Sachbearbeiterin Planfeststellung Hochwasserschutz

Anlagen

Anlage 1 - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vom 25. März 2024

Anlage 2 - Hinweise für das weitere Verfahren

Anlage 3 - Kostenbescheid